

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen der

Stadt Emden

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Bernd Bornemann  
Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

und dem

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Emden

vertreten durch den Superintendenten

Herrn Burghard Klemenz

Gräfin-Theda-Str. 6

26721 Emden

über u. a. die

Durchführung der Qualifizierung, Vernetzung und kollegialen Beratung von Kindertagespflegepersonen

### **Präambel**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat für den Zeitraum 2008-2014 das Aktionsprogramm Kindertagespflege beschlossen, um die Kindertagespflege quantitativ und qualitativ auszubauen. In diesem Zusammenhang vergibt das BMFSFJ ein Gütesiegel für Bildungsträger, die die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen durchführen dürfen. Zweck des Gütesiegels ist es, die Qualität der Ausbildung von Kindertagespflegepersonen zu gewährleisten. Die Stadt Emden und die Evangelische Familien-Bildungsstätte Emden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Emden streben an, die qualitativen Anforderungen des Gütesiegels, das in Niedersachsen von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung vergeben wird, zu erfüllen und so eine bundesweit gültige Anerkennung der Ausbildung zu erreichen. Damit die Evangelische Familien-Bildungsstätte Emden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Emden dieses Gütesiegel erhalten kann, ist der Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung über die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erforderlich. Zu diesem Zweck wird diese Kooperationsvereinbarung geschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte Emden qualifiziert die ihr von der Stadt Emden zugewiesenen Kindertagespflegepersonen nach den Vorgaben des jeweils geltenden Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Das derzeit geltende Curriculum ist als Anlage beigefügt.

Für das Bewerbungsverfahren, insbesondere die Bewerberauswahl und die Eignungsfeststellung, ist ausschließlich die Stadt Emden zuständig.

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte Emden ihrerseits ist ausschließlich für die gesamte Organisation und Durchführung der Qualifizierung der von der Stadt Emden als geeignet festgestellten und von ihr der Evangelischen Familien-Bildungsstätte Emden zugewiesenen Bewerber/innen zuständig.

### **§ 2 Eignungsfeststellung**

Die Stadt Emden führt die Bewerbungsgespräche mit denjenigen Bewerber/innen durch, die sich zur Kindertagespflegeperson qualifizieren wollen. Diese Bewerbungsgespräche sind die Grundlage für die

von der Stadt Emden zu treffende Eignungsfeststellung und die ihrerseits ggf. erfolgende Zuweisung zur Qualifizierung an die Evangelische Familien-Bildungsstätte Emden; ein Anspruch der Evangelischen Familien-Bildungsstätte auf Zuweisung besteht nicht.

### § 3 Information, Sachberichte

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte Emden ist verpflichtet, die Stadt Emden monatlich über die Entwicklung der in der Qualifizierung befindlichen Kindertagespflegepersonen zu informieren.

Darüber hinaus legt die Evangelische Familien-Bildungsstätte der Stadt Emden für das jeweilige Kalenderhalbjahr, spätestens bis zum 30.06. bzw. bis zum 31.12. des laufenden Jahres, einen schriftlichen Sachbericht vor, der für das Kalenderhalbjahr mindestens Auskunft über die Anzahl der Bewerber/innen, die Anzahl der erfolgreichen Qualifizierungen sowie die vermittelten Lerninhalte beinhaltet.

### § 4 Pflegeerlaubnis

Die für die Durchführung der Kindertagespflege erforderliche Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird ausschließlich durch die Stadt Emden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt.

### § 5 Vernetzungstreffen und Fortbildungen der Kindertagespflegepersonen

Um einen über die Qualifizierung hinausgehenden Austausch und Weiterbildungen zu gewährleisten, organisiert die Evangelische Familien-Bildungsstätte regelmäßige Vernetzungstreffen und Fortbildungsveranstaltungen für alle qualifizierten Kindertagespflegepersonen der Stadt Emden.

### § 6 Kollegiale Beratung

Um eine kollegiale Beratung für alle Kindertagespflegepersonen (dazu gehören auch Kinderfrauen, die zwar qualifiziert sind, aber keine Pflegeerlaubnis benötigen, da sie im HH der Eltern tätig sind) zu ermöglichen, organisiert die Evangelische Familien-Bildungsstätte regelmäßige Treffen.

### § 7 Informationsaustausch

Die Parteien treffen sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Koordinierung und zum Informationsaustausch.

### § 8 Finanzierung

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte trägt sämtliche Kosten für die Durchführung der Qualifizierung, Vernetzung und kollegialen Beratung der Kindertagespflegepersonen oder sonstige von ihr nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Sie hat alle Einnahmemöglichkeiten – hierzu zählt auch die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen/-entgelten für die Durchführung der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen - auszuschöpfen, um die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Soweit die Evangelische Familien-Bildungsstätte der Stadt Emden nachweist, dass die Teilnehmerbeiträge/-entgelte und sonstigen von ihr zu erzielenden oder erzielten Einnahmen nicht zur Deckung der von der Evangelischen Familien-Bildungsstätte zu tragenden Kosten ausreichen, beteiligt sich die Stadt Emden - unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel im Haushalt der Stadt Emden bereit gestellt werden - an den Kosten der Finanzierung

a) für die Durchführung der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

- begrenzt auf die Durchführung von maximal zwei Qualifizierungskursen pro Jahr,
- begrenzt auf insgesamt maximal 10 (verschiedene) Teilnehmer/innen je durchgeführten Qualifizierungskurs,
- begrenzt auf maximal 925,-- € je Qualifizierungskursteilnehmer/in,

insgesamt maximal bis zu einer Höhe von 18.500,-- € pro Jahr,

b) für die Durchführung der kollegialen Beratung

mit maximal 500,-- Euro insgesamt pro Jahr sowie

c) für die Durchführung der Vernetzungstreffen der Kindertagespflegepersonen

mit maximal 6.000,-- Euro pro Jahr,

mithin insgesamt maximal bis zu einer Höhe von 25.000,-- Euro jährlich.

Eine Beteiligung der Stadt Emden an Kosten für sonstige von der Evangelischen Familien-Bildungsstätte nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist ausgeschlossen.

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte weist halbjährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres, die ihr entstandenen Aufwendungen für die Durchführung der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, der kollegialen Beratung, der Vernetzungstreffen der Kindertagespflegepersonen oder für sonstige von ihr nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und die von ihr erhobenen wie eingenommenen Teilnehmerbeiträge sowie die sonstigen erzielten Einnahmen nach. Der Abrechnung sind Belege und die Sachberichte beizufügen.

Die Stadt ist zur Rechnungsprüfung berechtigt und kann zu diesem Zweck Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Originalbelege verlangen und nehmen.

## § 9 Haftung

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte ist verpflichtet, alle für den Betrieb bestehenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen eigenverantwortlich einzuhalten.

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte übernimmt die alleinige Verantwortung für alle mit ihren Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere ihre Zuständigkeit, zusammenhängenden Risiken und Gefahren und stellt die Stadt Emden auf erstes Anfordern von etwaigen Haftpflichtansprüchen der ihr von der Stadt Emden zugewiesenen Kindertagespflegepersonen wie auch von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer eigenen Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucher oder sonstigen Dritten frei.

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflicht- oder Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Emden, sofern nicht die Stadt Emden, deren jeweilige gesetzliche Vertreter oder deren jeweilige Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Stadt Emden verzichtet ihrerseits ebenfalls auf eigene Haftpflicht- oder Schadenersatzansprüche gegen die Evangelische Familien-Bildungsstätte, sofern nicht die Ev. Familien-Bildungsstätte, deren jeweilige gesetzliche Vertreter oder deren jeweilige Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Evangelische Familien-Bildungsstätte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Emden sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Evangelische Familien-Bildungsstätte weist bei Vertragsabschluss sowie danach unaufgefordert einmal jährlich - bis spätestens zum 01.06. eines jeden Jahres - nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

#### § 10 Vereinbarungslaufzeit

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2014 und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von den Parteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30.06. oder 31.12 eines Jahres gekündigt werden.

#### § 11 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Die Aufhebung, die Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke dieser Vereinbarung. Die Parteien der Vereinbarung sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; die Parteien der Vereinbarung sind in solchen Fällen verpflichtet, ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) zu vereinbaren.

Emden, den

Emden, den

---

Thomas Sprengelmeyer  
Fachbereichsleiter Jugend, Schule und Sport  
der Stadt Emden

---

Burghard Klemenz  
Superintendent Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Emden

Anlage:  
Curriculum (Stand: ....)